

Handreichung zur Umsetzung des § 59 KiTaG

1 Allgemeines

Die Landesregierung hat beschlossen, für die Zeiträume im Jahr 2021 eine Beitragsfreistellung vorzusehen, in denen die behördlichen Betretungsverbote bestehen, sodass einerseits die Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung entlastet werden und ihre Beiträge erstattet bekommen und andererseits die Einrichtungsträger einen landesseitigen Ausgleich über den Finanzierungsweg der öffentlichen Hand erhalten. Im eingeschränkten Regelbetrieb, bei dem die meisten Kinder wieder betreut werden dürfen, erfolgt eine Erstattung nur noch für die nicht berechtigten Kinder.

Der Weg ist folgendermaßen:

1. Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens ist zu Beginn eines Monats unklar, ob während dieses Monats behördliche Betretungsverbote oder Besuchsbeschränkungen angeordnet werden. Daher kommen die Eltern ihrer Beitragspflicht zunächst nach und zahlen die Elternbeiträge.
2. Im Folgemonat dokumentiert der Einrichtungsträger für den vorangegangenen Monat, in welchen Zeiträumen behördliche Betretungsverbote oder Besuchsbeschränkungen bestanden. Sofern es diese gab, so sind für die Zeiträume keine Beiträge bzw. im eingeschränkten Regelbetrieb nur noch von den Eltern nicht zu erheben, deren Kinder weiterhin nicht zur Teilnahme berechtigt sind. Der Einrichtungsträger erstattet oder verrechnet die überzahlten Elternbeiträge. Dies hat innerhalb von zwei Monaten nach Leistung zu erfolgen.
3. Der Einrichtungsträger meldet die ausgefallenen Beiträge an seine Standortgemeinde, die innerhalb von zwei Monaten eine Erstattung gegenüber dem Träger vorzusehen hat.
4. Die Standortgemeinde meldet für alle Einrichtungen die ausgefallenen Beiträge an den örtlichen Träger der Jugendhilfe.
5. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bündelt, ergänzt seine Angaben zur Kindertagespflege und zur Sozial/Geschwisterermäßigung und meldet an das Land. Diese Meldung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende der behördlichen Einschränkungen erfolgen.

Es gilt dabei zwischen den Begrifflichkeiten zu unterscheiden.

2 Allgemeine Betretungsverbote:

Für Zeiträume im Jahr 2021, in denen die Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen bestehen, dürfen die Einrichtungsträger keine Elternbeiträge erheben. Es sind in diesem Fall allgemeine Betretungsverbote ausgesprochen, in denen das Betreten von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich untersagt und nur eine Notbetreuung mit eingeschränkter Gruppengröße zugelassen ist.

Neben den allgemeinen landesweiten Betretungsverböten gilt diese Erstattungsregelung auch in den Kreisen und kreisfreien Städtén bzw. Regionen, in denen in den Einrichtungen aufgrund der Allgemeinverfügungen vor Ort weiterhin nur eine Notbetreuung stattfinden kann. Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen in Einzelfällen sind nicht dazu zu zählen.

3 Eingeschränkter Regelbetrieb:

Für Zeiträume im Jahr 2021, in denen ein eingeschränkter Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen angeordnet ist, dürfen die Einrichtungsträger für die Kinder keine Beiträge erheben, welche während des Zeitraums der jeweiligen behördlichen Anordnung mangels Berechtigung keine Betreuung in der Kindertagesbetreuung erhalten haben. Zu dem Umfang der Berechtigung bezeichnet die jeweilige Allgemeinverfügung den Personenkreis.

Der in der Allgemeinverfügung jeweils genannte Zeitraum für die behördliche Einschränkung ist dabei maßgeblich für die Bestimmung. Sollte die Allgemeinverfügung für den 1. bis 7. Tag des Monats erlassen sein, so wäre für die Kinder, welche durchgängig während dieses Zeitraums keine Betreuung erhalten haben, weil sie grundsätzlich nicht berechtigt sind bzw. für den Zeitraum der behördlichen Einschränkungen eine Alternativbetreuung aufweisen konnten, auch kein Beitrag zu erheben. Wenn die Betreuung nur in geringerem Umfang als vertraglich vereinbart stattfindet, werden keine Beiträge durch das Land erstattet. Bei einer nur tageweisen Abwesenheit erfolgt also keine Erstattung.

Sofern dann für den Zeitraum vom 8. bis zum 14. Tag des Monats weiterhin der eingeschränkte Regelbetrieb bestand, ist auch hier zu prüfen, welche Kinder in diesem angeordneten Zeitraum durchgängig keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

4 Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen:

Soweit ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen durchgeführt werden kann, in dem alle Kinder wieder an der Betreuung teilnehmen dürfen, sind regulär die Elternbeiträge zu erheben.

Allgemein:

Sofern die Maßnahmen nicht den ganzen Monat betreffen, sind die Beiträge anteilig zu verringern. Dazu ist taggenau für den Zeitraum der Maßnahmen abzurechnen. Es sind die Tage pro Monat und die Tage der Betretungsverbote oder Besuchsbeschränkungen zugrunde zu legen.